

Steinhöfel, den 2. März 2020

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE. Steinhöfel

An:

Amtsdirktorin Oder-Vorland, Marlen Rost
Ehrenamtliche Bürgermeisterin und Vorsitzende der Gemeindevertretung Steinhöfel,
Claudia Simon
GemeindevertreterInnen

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Gemeindevertretung am
18. März 2020

Sachverhalt:

Da die Gemeinde Steinhöfen keine Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung –EBS) hat, soll auf Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) die Gemeindevertretung Steinhöfel eine solche Satzung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinhöfel möge beschließen:

In § 3 Absatz 2 wird die Höhe des gemeindlichen Aufwandsanteils auf 30 % festgesetzt.

Die Erschließungsbeitragssatzung findet für sogenannte Sandstraßen keine Anwendung.

Begründung:

Uns ist bewusst, dass die Beiträge dazu dienen, die Bebaubarkeit des Grundstückes zu ermöglichen. Sie stehen also zuerst im Interesse des Eigentümers. Sie haben so auch eine Ausgleichsfunktion wegen des Planungsgewinns durch die Entscheidung ein Grundstück für bebaubar zu erklären. Dabei profitieren von der Abschaffung solcher Beiträge in erster Linie die Grundstückseigentümer, und zwar nicht nur die mit kleinen Einkommen und großen selbst genutzten Grundstücken.

Wir meinen aber, dass diese Kosten die Grundstückseigentümer nicht überfordern sollten. Somit können sich auch junge Familien auch aus der Gemeinde Grundstücke eher leisten, sich hier ansiedeln und dem demografischen Wandel entgegenwirken.

Wir gehen auch davon aus, dass die Gemeinde sich das leisten kann, da auch einige Städte und Gemeinden in LOS in ihren Erschließungsbeitragssatzungen von der Regelung 10/90 abweichen, siehe:

Amt Neuzelle/Gemeinde Neißemünde (seit 1.1.2009)

<https://www.neuzelle.de/rechtsgrundlagen/1/36042/1.-%C3%A4nderung-erhebung-von-erschlie%C3%9Fungsbeitr%C3%A4gen.html>

§ 4

Die Gemeinde trägt **45 v.H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Regelung davor: 10/90

Storkow

<https://www.storkow-mark.de/rechtsgrundlagen/1/28115/erschlie%C3%9Fungsbeitragssatzung.html>

§ 4

Die Stadt trägt **35 v. H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Eberswalde

<https://www.eberswalde.de/start/rathaus-ortsrecht/ortsrecht-satzungen>

§ 4

Vom ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt Eberswalde **40 v. H.**

Fürstenwalde (seit 04.06.2019):

<http://www.fuerstenwalde-spree.de/rechtsgrundlagen/1/21508/erschlie%C3%9Fungsbeitragssatzung.html>

Die Stadt trägt **50 %** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Regelung davor: 30/70

Hoppegarten (bei Berlin):

<https://www.gemeinde-hoppegarten.de/rechtsgrundlagen/1/7866/Gemeindesaal>

§ 4

Die Gemeinde trägt **35 v.H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Bernau

https://www.bernau-bei-berlin.de/de/buergerportal/rathaus/ortsrecht/satzungen_und_verordnungen/artikel-erschliessungsbeitragssatzung.html

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

(1) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Absatz 2

Ziffer 1 BauGB) **40 v.H.**

Und auch das ist möglich:

2. Beispiel Bernau: „Erweiterte Instandsetzung“ statt Erschließung

<https://www.schoeneiche-online.de/2019/02/37851/strassenbau-ohne-anliegerbeitraege-erfahrungen-aus-bernau/>

Sachdarstellung:

Zur Vorbereitung der Hauptausschusssitzung am 26.2.20 und der Gemeindevertreter am 18.3.20 wurde vom Amtsleiter Bau- und Ordnungsamt, Herr Ron Gollin, zur Information eine Sachdarstellung zur Unterscheidung von Erschließungsbeiträgen (nach BauGB) und Straßenausbaubeiträgen (nach KAG) übersandt.

In der Sachdarstellung heißt es bzgl. der Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleichs-Verordnung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, dass als Grundlage dafür nötig sind:

- . Straßenausbaubeitragssatzung der jeweiligen Gemeinde Stand 31.12.2018 sowie
- . Gemeinden, die keine Satzung hatten, bekommen keine Pauschale/keinen Ausgleich

Diese beiden Punkte in der Sachdarstellung können wir nicht nachvollziehen. Siehe Link zur Mehrbelastungsausgleichsverordnung, darin ist die Existenz einer Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde nicht genannt:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/stramav>

Im Land Brandenburg gilt das Prinzip der strikten Konnexität, das heißt, die Kommunen müssen für jede Aufgabe die der Gesetzgeber (Landtag) Ihnen gibt, den finanziellen Aufwand erstattet bekommen. Das hat Verfassungsrang. Das Land hat die Straßenbaubeiträge abgeschafft und muss deshalb den entfallenden Anteil ersetzen, das sind pauschal etwa 31 Mio. EUR an alle Kommunen.

Das ist in der Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung – (StraMaV) geregelt. Nach der wird:

1. ein Grundbetrag im Jahr 2019 von 1.416,77 EUR je Kilometer Gemeindestraße durch das Land pauschal an die Städte und Gemeinden gezahlt (2019 sind 31 Mio. EUR pauschal ausgezahlt worden). Beginnend ab dem Jahr 2020 jährlich wird dieser Pauschalbetrag mit einer Dynamisierung von 1,5 % fortgeschrieben.
2. werden eventuell bereits gezahlte Beiträge rücküberwiesen.
3. können Kommunen, die mit der Pauschale nicht auskommen, eine Spitzabrechnung beantragen.

Gem. der StraMaV ist für die Berechnung des Pauschalbetrages die Länge der gewidmeten Gemeindestraßen je Gemeinde (Gemeindestraßenlänge) gemäß den amtlichen Geobasisdaten des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) maßgebend, siehe Link:

<https://mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.648306.de>

Bettina Lehmann
Janina Messerschmidt
DIE LINKE.Steinhöfel